

AMTSBLATT



DER STADT WASSENBERG

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Wassenberg.

29. Jahrgang	Erscheinungstag: 01.Juni.2001	Nr. 09/2001
--------------	-------------------------------	-------------

Inhaltsverzeichnis

Seite	Inhalt
109-110	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Wassenberg vom 22.05.2001 über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2000 und die Entlastungserteilung
111-113	Bekanntmachung über die Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage
114-119	Bekanntmachung des Beschlusses des Umlegungsausschusses der Stadt Wassenberg -Ortschaft Wassenberg-
120-125	Bekanntmachung des Beschlusses des Umlegungsausschusses der Stadt Wassenberg -Ortschaft Ophoven-
126-127	Bekanntmachung der Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wassenberg –Ergänzungssatzung Pontorsonallee

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Stadt Wassenberg vom 22.05.2001 über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2000 und die Entlastungserteilung sowie über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Wassenberg über die Prüfung der Jahresrechnung 2000

1. Beschluss
Beschlussfassung über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2000 und Entlastungserteilung

Dem beschlossenen Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses entsprechend, wurde die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen und dem Bürgermeister gem. § 94 GO NW Entlastung erteilt. Das Ergebnis der Jahresrechnung wurde wie folgt festgestellt und beschlossen:

Einnahmen/Ausgaben	Verwaltungs- Haushalt DEM	Vermögens- Haushalt DEM
Soll-Einnahmen	46.300.850,83	14.583.841,82
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	2.740.750,00
/ Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00
/ Abgang alter Kasseneinnahmereste	417.412,90	101.151,72
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	45.883.437,93	17.223.440,10
Soll-Ausgaben	45.315.952,87	9.549.302,51
+ Neue Haushaltsausgabereste	683.660,00	7.968.400,00
/ Abgang alter Haushaltsausgabereste	116.174,94	294.262,41
/ Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	45.883.437,93	17.223.440,10
Fehlbetrag	0,00	0,00

nachrichtlich:

In Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt enthaltener Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO	69.130,23 DEM
Höhe der Zuführung zum Vermögenshaushalt	<u>1.106.073,81 DEM</u>
Höhe der Mindestzuführung	1.071.811,26 DEM

2. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 94 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 101 (3) der vorgenannten Gemeindeordnung sind die Einwohner oder Abgabepflichtigen der Gemeinde berechtigt, in den allgemeinen Teil des Schlussberichtes über die Prüfung der Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsausschusses Einsicht zu nehmen.

Die Jahresrechnung der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2000 nebst Rechenschaftsbericht liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 25.06. – 29.06.2001 und vom 02.07. – 03.07.2001 im Verwaltungsgebäude der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N 9, öffentlich aus, und zwar zu folgenden Dienstzeiten:

Dienstags: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

montags – freitags: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Zur gleichen Zeit wird gem. § 101 (4) der vorgenannten Gemeindeordnung den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Stadt Wassenberg die Möglichkeit gegeben, bei der Stadt Wassenberg, den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Wassenberg über die Prüfung der Jahresrechnung 2000 einzusehen.

Wassenberg, den 22. Mai 2001
Der Bürgermeister


Erdweg



Bekanntmachung

Betreff: **Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage**
hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke in der Ortschaft Wassenberg

Gemäß § 9 Abs. 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 26.06.1996 wird hiermit bekanntgemacht, dass in den Straßen

**„Forckenbeckstraße / In den Benden / Packeniusstraße“
Bebauungsplan Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“**

eine betriebsfertige Abwasseranlage Mischsystem zur Aufnahme von Schmutz- und – soweit zulässig bzw. erforderlich – Niederschlagswasser verlegt worden ist.

Der Anschluss sämtlicher an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließenden Grundstücke hat gemäß § 9 Abs. 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über die Betriebsfertigkeit durch den Anschlussberechtigten zu erfolgen.

Auf den als Anlage beigefügten Übersichtsplan für die neuerstellte Kanalstrecke wird hingewiesen.

Bezüglich der Herstellung des Anschlusses wird auf folgendes hingewiesen:

- Die Stadt Wassenberg betreibt die Abwasserbeseitigung teilweise im Mischsystem, teilweise im Trennsystem.
Beim **Mischsystem** sind das Schmutz- und – soweit nach der Entwässerungssatzung zulässig – das Niederschlagswasser über eine gemeinsame Leitung der Abwasseranlage zuzuführen;
beim **Trennsystem** muss das Schmutzwasser sowie gegebenenfalls das Niederschlagswasser jeweils getrennt den dafür vorgesehenen Kanalleitungen zugeführt werden.
- Gemäß § 51 a Abs. 1 des Landeswassergesetzes NW ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.
Niederschlagswasser, das nach vorgenannter Bestimmung auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, hat der Nutzungsberechtigte des Grundstücks zu beseitigen.

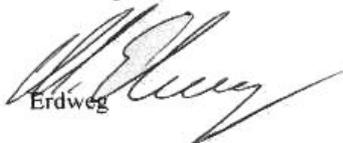
Gemäß § 5 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg besteht kein Anschlussrecht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Abs. 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstückes obliegt.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

Von der Verpflichtung nach § 51 a Abs. 1 LWG ausgenommen ist Niederschlagswasser, das ohne Vermischung mit Schmutzwasser in einer vorhandenen Kanalisation abgeleitet wird.

- Schmutz- und Niederschlagswasser (mit Ausnahme des auf dem Grundstück zurückgehaltenen Niederschlagswasser) sind unterirdisch der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- Auf jedem anzuschließenden Grundstück muss ein **Kontrollschacht** errichtet werden. Im Trennsystem ist grundsätzlich je ein Kontrollschacht für die jeweilige Abwasserart zu errichten. In begründeten Ausnahmefällen können im Trennsystem beide Abwasserleitungen über einen Kontrollschacht geführt werden, wobei innerhalb des Schachtes die Trennung der Abwasserarten beibehalten und überprüfbar sein muss.
- Für die laufende Überprüfung des Kontrollschachtes durch die Stadt Wassenberg und zur Vereinfachung von Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten muss der Schacht jederzeit zugänglich sein und darf nicht unter Flur verlegt werden.
- Bei den Anschlussarbeiten sollte vom verlegten Anschlussstutzen zum Haus hin gearbeitet werden und nicht umgekehrt. Falls die Lage des Anschlussstutzens nicht bekannt ist, können Auskünfte beim Tiefbaureferat der Stadt Wassenberg eingeholt werden.
- Sämtliche auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, unterliegen der Abnahme durch Beauftragte der Stadt. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und zugänglich sein. Die Abnahme ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen.
- Alte Abwassereinrichtungen (z.B. Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen) müssen soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage oder Bestandteil einer Anlage für die Nutzung oder Zurückbehaltung anfallenden Niederschlagswassers von Dachflächen sind, innerhalb von 8 Wochen entleert, gereinigt, und außer Betrieb gesetzt werden.
- Bei weiteren Rückfragen erteilt das Tiefbaureferat der Stadt Wassenberg gerne Auskunft.

Wassenberg, den 31.05.2001
Der Bürgermeister


Erdweg



Stadt Wassenberg

—●— Mischwasserkanal

„Forckenbeckstraße“
 „In den Benden“
 „Packeniusstraße“

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Bekanntmachung

des Beschlusses des Umlegungsausschusses der Stadt Wassenberg – Ortschaft Wassenberg –

I. Beschluss, Umlegungsgebiet und dessen Lage

Umlegungsbeschluss für die Umlegung Nr. 22 „Herrschaftliche Heide“

Der Umlegungsausschuss der Stadt Wassenberg -Ortschaft Wassenberg- hat in seiner Sitzung am 30.05.2001 die Einleitung der Umlegung Nr. 22 „Herrschaftliche Heide“ gemäß § 47 Baugesetzbuch wie folgt beschlossen:

„Der Umlegungsausschuss der Stadt Wassenberg -Ortschaft Wassenberg- beschließt gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBG I S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung einstimmig, die Umlegung Nr. 22 „Herrschaftliche Heide“ einzuleiten (Umlegungsbeschluss).

Das Umlegungsgebiet umfasst nachfolgende Flurstücke:
Gemarkung Wassenberg, Flur 4

Flurstücke:

89, 131 tlv., 133, 204, 302, 303, 304, 306 tlv. 322, 486, 487, 489, 496, 888 tlv.

Das Umlegungsgebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die Straße Herrschaftliche Heide sowie durch den Wirtschaftsweg Gemarkung Wassenberg, Flur 4, Flurstücke Nrn. 129 und 130
- im Osten durch die rückwärtige Bebauung der Straße „Am Stern“, durch die Gladbacher Straße, durch die Grundstücke Gemarkung Wassenberg, Flur 4, Flurstücke Nrn. 469 und 217 sowie durch die Hermann-Löns-Straße
- im Süden durch die Grundstücke Gemarkung Wassenberg, Flur 4, Flurstücke Nrn. 484 und 615 sowie durch die Straße „Am Waldrand“
- im Westen durch die Wegeparzellen Gemarkung Wassenberg, Flur 4, Flurstücke Nrn. 864 und 950, durch die rückwärtige Bebauung der Sophia-Jacoba-Straße sowie durch das Grundstück Gemarkung Wassenberg, Flur 4, Flurstück Nr. 177

Der Umlegungsbeschluss wird hiermit gemäß § 50 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

II. Hinweise und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

§ 48 des Baugesetzbuches lautet:

Beteiligte

- (1) Im Umlegungsverfahren sind Beteiligte
1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
 2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
 3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
 4. die Gemeinde,
 5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 die Bedarfsträger,
 6. die Erschließungsträger.
- (2) Die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1) erfolgen.
- (3) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so hat die Umlegungsstelle den Anmeldungen unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen.
- (4) Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jeder seiner Rechtsnachfolger hat auf Verlangen der Umlegungsstelle eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein anderer die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder ein Recht daran erworben hat; die Person des Erwerbers hat er dabei zu bezeichnen. § 208 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 49 des Baugesetzbuches lautet:

Rechtsnachfolge

Wechselt die Person eines Beteiligten während eines Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet.

Anmeldung von Rechten

Es ergeht hiermit nach § 50 Abs. 2 BauGB die Aufforderung, innerhalb eines Monats Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, bei der Umlegungsstelle anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der im vorigen Absatz bezeichneten Frist angemeldet oder nach Ablauf der in § 48 Abs. 3 BauGB gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB). Umlegungsstelle ist der Umlegungsausschuss der Stadt Wassenberg.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechtes muss die Wirkung eines aus vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Absatz 4 BauGB).

III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet oder aufgehoben werden,
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden,
3. nicht genehmigungsbedürftige, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,

4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügungen über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 354 und 356 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

IV. Vorkaufsrecht der Gemeinde

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unterliegen die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke für die Dauer des Umlegungsverfahrens dem Vorkaufsrecht der Gemeinde.

V. Vorarbeiten auf den Grundstücken

Gemäß § 209 Abs. 1 Satz 1 BauGB haben die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden und Stellen (z.B. des Kataster- und Vermessungsamtes des Kreises Heinsberg bzw. Mitarbeiter eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs) zur Vorbereitung der von ihnen nach dem BauGB zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

VI. Erforderlichkeit der Umlegung

Die Neuordnung des Grund und Bodens innerhalb des eingangs näher bezeichneten Bebauungsplanes ist erforderlich, um eine zweckmäßige Grundstücksbildung als Voraussetzung für eine geordnete Bebauung und Erschließung des Plangebietes sowie die Bereitstellung der Flächen für den öffentlichen Bedarf zu gewährleisten.

VII. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Nach § 53 Absatz 2 BauGB werden die Bestandskarte und die nachstehend unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Teile des Bestandsverzeichnisses des eingangs genannten Umlegungsgebietes in der Zeit vom

11. Juni 2001 bis 11. Juli 2001

in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg, Rathaus, Zimmer 203, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt und zwar

montags bis freitags (vormittags): von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

dienstagsnachmittags: von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Die Beteiligten im Umlegungsverfahren können während dieser Zeit die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis einsehen und ggf. Berichtigungen beantragen. In den unter Ziffer 3 aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist nach § 53 Absatz 4 BauGB die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes aus sowie die auf ihnen befindlichen Gebäude und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern.

In dem Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt:

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer,
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke unter Angabe von Größe und Nutzungsart sowie Straße und Hausnummer,
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden nach § 53 Absatz 2 Satz 2 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Der eingangs aufgeführte Umlegungsbeschluss gilt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Wassenberg als bekannt gegeben.

Gegen den Beschluss über die Einleitung der Umliegung (Umliegungsbeschluss) kann nunmehr innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht -Kammer für Baulandsachen- in Köln.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umliegungsausschuss -Geschäftsstelle- der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer 203, 41849 Wassenberg, einzureichen. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge zur Hauptsache durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Wassenberg, den 31. Mai 2001

Der Umliegungsausschuss der
Stadt Wassenberg
Der stellvertretende Vorsitzende



Dieder
Stadtrechtsdirektor

Bekanntmachung

des Beschlusses des Umlegungsausschusses der Stadt Wassenberg – Ortschaft Ophoven –

I. Beschluss, Umlegungsgebiet und dessen Lage

Umlegungsbeschluss für die Umlegung Nr. 21 „An der Mühle“

Der Umlegungsausschuss der Stadt Wassenberg -Ortschaft Ophoven- hat in seiner Sitzung am 30.05.2001 die Einleitung der Umlegung Nr. 21 „An der Mühle“ gemäß § 47 Baugesetzbuch wie folgt beschlossen:

„Der Umlegungsausschuss der Stadt Wassenberg -Ortschaft Ophoven- beschließt gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBG I S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung einstimmig, die Umlegung Nr. 21 „An der Mühle“ einzuleiten (Umlegungsbeschluss).

Das Umlegungsgebiet umfasst nachfolgende Flurstücke:

Gemarkung Ophoven, Flur 3

Flurstücke:

13, 14, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 243, 244, 255 tlw., 257 tlw., 258 tlw., 265, 266, 282, 286, 287 tlw.

Das Umlegungsgebiet wird begrenzt:

- im Norden durch den Wirtschaftsweg Gemarkung Ophoven, Flur 3, Flurstück Nr. 286
- im Osten durch den vorhandenen Wirtschaftsweg, Gemarkung Ophoven, Flur 3, Flurstücke Nrn. 49 und 50
- im Süden durch das Grundstück Gemarkung Ophoven, Flur 3, Flurstück Nr. 47
- im Westen durch die rückwärtige Bebauung der Marienstraße

Der Umlegungsbeschluss wird hiermit gemäß § 50 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

II. Hinweise und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

§ 48 des Baugesetzbuches lautet:

Beteiligte

- (1) Im Umlegungsverfahren sind Beteiligte
1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
 2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
 3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
 4. die Gemeinde,
 5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 die Bedarfsträger,
 6. die Erschließungsträger.
- (2) Die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1) erfolgen.
- (3) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so hat die Umlegungsstelle den Anmeldungen unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen.
- (4) Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jeder seiner Rechtsnachfolger hat auf Verlangen der Umlegungsstelle eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein anderer die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder ein Recht daran erworben hat; die Person des Erwerbers hat er dabei zu bezeichnen. § 208 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 49 des Baugesetzbuches lautet:

Rechtsnachfolge

Wechselt die Person eines Beteiligten während eines Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet.

Anmeldung von Rechten

Es ergeht hiermit nach § 50 Abs. 2 BauGB die Aufforderung, innerhalb eines Monats Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, bei der Umlegungsstelle anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der im vorigen Absatz bezeichneten Frist angemeldet oder nach Ablauf der in § 48 Abs. 3 BauGB gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB). Umlegungsstelle ist der Umlegungsausschuss der Stadt Wassenberg.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechtes muss die Wirkung eines aus vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Absatz 4 BauGB).

III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet oder aufgehoben werden,
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden,
3. nicht genehmigungsbedürftige, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,

4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügungen über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 354 und 356 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

IV. Vorkaufsrecht der Gemeinde

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unterliegen die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke für die Dauer des Umlegungsverfahrens dem Vorkaufsrecht der Gemeinde.

V. Vorarbeiten auf den Grundstücken

Gemäß § 209 Abs. 1 Satz 1 BauGB haben die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden und Stellen (z.B. des Kataster- und Vermessungsamtes des Kreises Heinsberg bzw. Mitarbeiter eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs) zur Vorbereitung der von ihnen nach dem BauGB zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

VI. Erforderlichkeit der Umlegung

Die Neuordnung des Grund und Bodens innerhalb des eingangs näher bezeichneten Bebauungsplanes ist erforderlich, um eine zweckmäßige Grundstücksbildung als Voraussetzung für eine geordnete Bebauung und Erschließung des Plangebietes sowie die Bereitstellung der Flächen für den öffentlichen Bedarf zu gewährleisten.

VII. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Nach § 53 Absatz 2 BauGB werden die Bestandskarte und die nachstehend unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Teile des Bestandsverzeichnisses des eingangs genannten Umlegungsgebietes in der Zeit vom

11. Juni 2001 bis 11. Juli 2001

in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg, Rathaus, Zimmer 203, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt und zwar

montags bis freitags (vormittags): von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

dienstagsnachmittags: von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Die Beteiligten im Umlegungsverfahren können während dieser Zeit die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis einsehen und ggf. Berichtigungen beantragen. In den unter Ziffer 3 aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist nach § 53 Absatz 4 BauGB die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes aus sowie die auf ihnen befindlichen Gebäude und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern.

In dem Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt:

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer,
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke unter Angabe von Größe und Nutzungsart sowie Straße und Hausnummer,
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden nach § 53 Absatz 2 Satz 2 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Der eingangs aufgeführte Umlegungsbeschluss gilt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Wassenberg als bekannt gegeben.

- 6 -

Gegen den Beschluss über die Einleitung der Umlegung (Umlegungsbeschluss) kann nunmehr innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht -Kammer für Baulandsachen- in Köln.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss -Geschäftsstelle- der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer 203, 41849 Wassenberg, einzureichen. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge zur Hauptsache durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Wassenberg, den 31. Mai 2001

Der Umlegungsausschuss der
Stadt Wassenberg
Der stellvertretende Vorsitzende


Dieder
Stadtrechtsdirektor

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Bekanntmachung

Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ortschaft Wassenberg - Ergänzungssatzung Pontorsonallee -

Die vom Rat der Stadt Wassenberg gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt I S. 2141) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) am 27. März 2001 beschlossene Ergänzungssatzung Pontorsonallee ist der Bezirksregierung mit Schreiben vom 03. April 2001 angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 21. Mai 2001, Az.: 35.2.91-57-19/01 die Satzung genehmigt.

Die Ergänzungssatzung Pontorsonallee liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

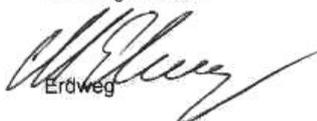
Über den Inhalt der Ergänzungssatzung Pontorsonallee wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Entschädigung von Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche, die durch die Ergänzungssatzung Pontorsonallee eintreten können, wird hingewiesen.
- II. Unbeachtlich sind § 215 BauGB:
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung Pontorsonallee schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Ergänzungssatzung Pontorsonallee nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Ergänzungssatzung Pontorsonallee ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens der Ergänzungssatzung Pontorsonallee, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wassenberg, den 31. Mai 2001
Der Bürgermeister



Erdweg

Satzung der Stadt Wassenberg
über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im
Zusammenhang bebauten Ortsteil im Bereich der
Pontorsonallee in Wassenberg
- Ergänzungssatzung „Pontorsonalle“ -

- 127 -

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt, S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1996 (GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt Wassenberg am 27.03.2001 für den Bereich Pontorsonallee in Wassenberg die nachstehende Satzung über die Einbeziehung einer einzelner Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil beschlossen.

§ 1

Der in der beigefügten Planzeichnung umrandete Bereich wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wassenberg einbezogen.
Die beigefügte Planzeichnung zur Satzung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

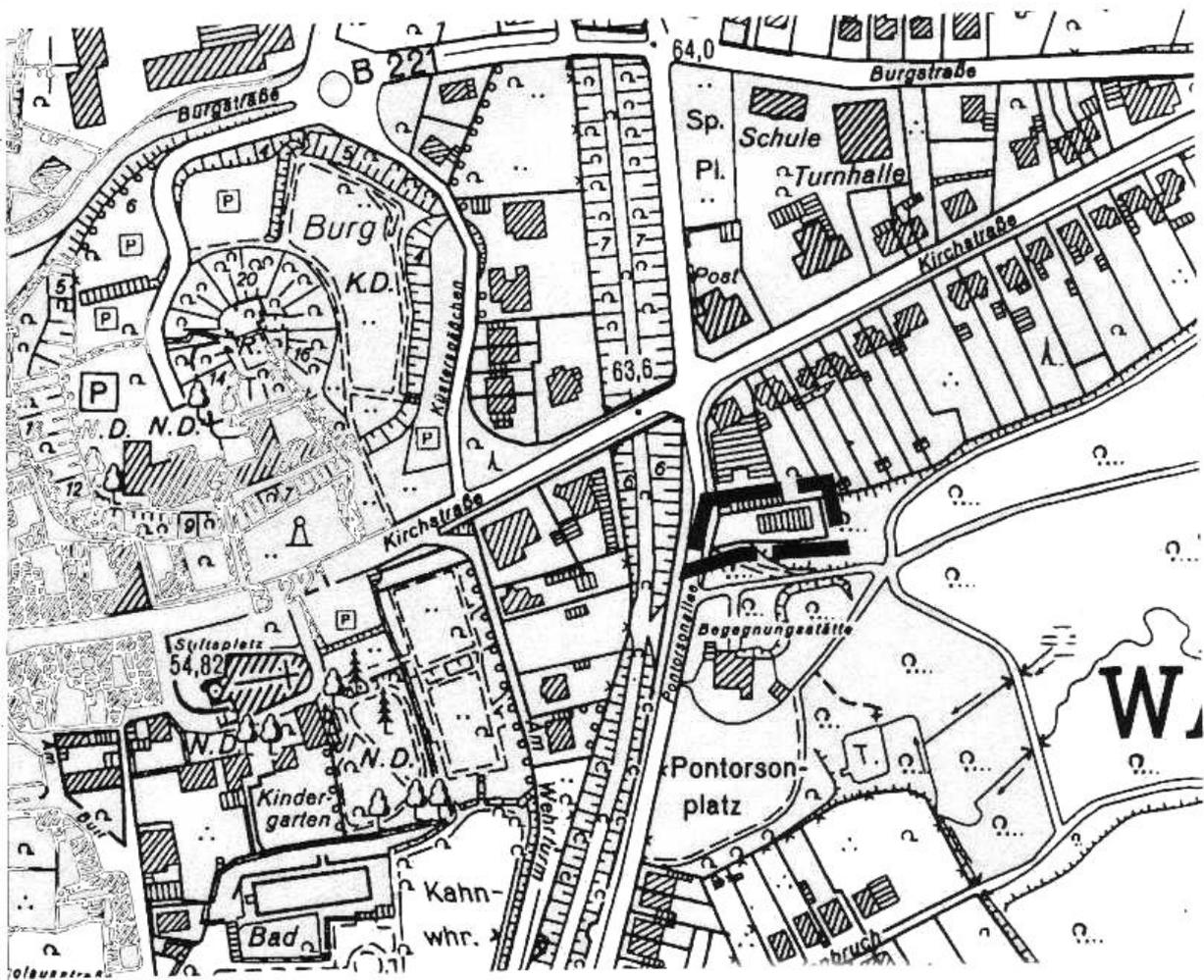
Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der Ergänzungssatzung richtet sich nach § 34 BauGB.

§ 3

Die im Satzungsbereich vorhandenen großkronigen Bäume sind zu erhalten.
Es ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Bäumen) entsprechend anzuwenden.

§ 4

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.



[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)